

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	06.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	09.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfG-) in der beigefügten Fassung (siehe Anlage 2).

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Für die Abfallsatzung 2011 ergeben sich verschiedene Änderungen. Die Änderungen sind detailliert in der Synopse dargestellt.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

**Einführung eines branchenspezifischen Mindestrestmüllvolumens für das Gewerbe**

Für das Gewerbe soll, wie in den meisten Städten schon praktiziert, ein branchenspezifisches Mindestrestmüllvolumen eingeführt werden.

Häufig ergeben sich lange Diskussionen mit dem Grundstückseigentümer darüber, ob die Behälter ausreichen oder nach Art des Betriebes und der Zahl seiner Mitarbeiter ein größeres Restmüllvolumen vorgehalten werden muss. Nach der aktuellen Rechtslage müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihre Behauptung, dass das Behältervolumen nicht ausreicht, den Beweis anzutreten. Das ist ein schwieriges Unterfangen, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die internen Abläufe nicht kennt und Behauptungen, Abfall werde ordnungsgemäß verwertet, sich häufig nicht widerlegen lassen. Das kann dazu führen, dass sich einzelne Betriebe etc. nicht ausreichend an den Kosten der Abfallentsorgung beteiligen, so dass hiermit Fragen der Gebührengerechtigkeit aufgeworfen sind.

In diesen Fällen soll durch § 8 Abs. 3 Abhilfe geschaffen werden. Wie bei privaten Haushaltungen sollen auch in diesen Fällen spezifische Restmüllbehältervolumina festgelegt werden. Die festgelegten branchenspezifischen Restmüllmengen wurden im Rahmen einer von der Stadt Köln in Auftrag gegebenen Untersuchung (Firma INFA) ermittelt. Die Regelung lässt dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit offen, im Einzelfall nachzuweisen, dass bei ihm weniger Müll anfällt.

Wenn man die branchenspezifischen Mindestrestmüllvolumen, die für Köln ermittelt wurden, mit dem Bundesdurchschnitt vergleicht, liegt Köln hierbei überwiegend unter diesen Durchschnittswerten, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Branche	Einheit	Bundesdurchschnitt	Stadt Köln
<b>Beherbergungsbetriebe</b>	l/(Bett, Woche)	3,8	3,0
<b>Gaststätten</b>	l/(Mitarbeiter, w)	30,0	30,0
<b>Industrie/Handwerk/Gewerbe</b>	l/(Mitarbeiter, w)	8,0	7,5
<b>Krankenhäuser und Pflegeheime</b>	l/(Bett, w)	14,5	15,0
<b>Lebensmittelhandel</b>	l/(Mitarbeiter, w)	30,0	22,5
<b>Sonstiger Handel</b>	l/(Mitarbeiter, w)	7,0	7,5
<b>Verwaltungen</b>	l/(Mitarbeiter, w)	5,0	4,5
<b>Schulen</b>	l/(Schüler, w)	1,5	1,5

Hierdurch wird für das Gewerbe eine transparente Regelung geschaffen, die gleichzeitig eine größere Gebührengerechtigkeit schafft.

### **Verbot zur Verpressung von Abfällen**

Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V. Köln legt fest, dass die Verpressung von Füllgut kein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Abfallbehälter darstellt. Daher wird den Herstellern von Abfallbehältern empfohlen, für den Einsatz von Müllpressen keine Gewähr zu übernehmen. Die Hersteller der in Köln eingesetzten Abfallbehälter folgen dieser Empfehlung. Das hat zwei Konsequenzen: die Hersteller schließen eine Mängelgewährleistung aus, zudem übernehmen sie keine Haftung, wenn durch überbeanspruchte Behälter Schäden an fremden Rechtsgütern entstehen. Vor diesem Hintergrund hat die AWB GmbH & Co.KG erklärt, dass sie keinerlei Risiko für diese Konsequenzen übernehme.

### **Genehmigung für die Sortierung von Abfällen/ Aufhebung des Gebührenzuschlages bei der Sortierung von Abfällen**

Aufgrund der in 2010 eingefügten Anzeigepflicht sind nur in drei Einzelfällen Sortierfälle angezeigt worden. Offensichtlich sehen sich die Grundstückseigentümer allein durch eine Anzeigepflicht nicht gehalten, sich rechtskonform zu verhalten. Daher wird nun eine Genehmigungspflicht vorgeschlagen.

In den letzten Jahren setzen Wohnungsgesellschaften immer häufiger Firmen zur Nachsortierung von Abfällen ein. Hiergegen bestehen seitens der Stadt Köln grundsätzlich keine Bedenken, da hierdurch mehr Wertstoffe wiederverwertet werden können.

Allerdings ändert sich durch die Nachsortierung der ermittelte Dichtewert für die Großbehälter, der wiederum eine Grundlage der Gebührenermittlung ist.

Wenn eine Nachsortierung stattfindet, wird der Dichtewert höher (d.h. es werden mehr Abfälle in den jeweiligen Behälter gefüllt), als wenn keine Nachsortierung stattfindet. Dies führt zu einer Gebührengerechtigkeit.

Daher war für 2010 ein Gebührenaufschlag bei Nachsortierung vorgesehen. Dieser Gebührenaufschlag wurde jedoch aufgrund einer geringen Behälterzahl bei Nachsortierungen ermittelt. Aufgrund der neuen Genehmigungspflicht bei Nachsortierung soll bis zum Frühjahr festgestellt werden, an welchen Objekten nachsortiert wird.

Die Verwaltung geht davon aus, dass dadurch realistische Fallzahlen ermittelt werden.

Dann soll eine repräsentative Untersuchung stattfinden, um festzustellen wie sich der Dichtewert bei einer Nachsortierung verändert. Daher soll die Gebühr für eine Nachsortierung für das Jahr 2011 ausgesetzt werden.

### **Ausweitung des Leistungsangebotes**

#### Einsatz von Unterflurbehältern in Großwohnanlagen

In vielen europäischen Nachbarländern ist der Einsatz von Unterflurbehältern bereits gängige Praxis. Nicht nur im ländlichen Bereich oder in Ferienanlagen sondern auch insbesondere in

Großstädten werden Unterflurbehälter eingesetzt. Die Vorteile sind insbesondere die deutlich verbesserte Optik gegenüber Müllplätzen mit regulären Abfallbehältern sowie die verminderten Lärm- und Geruchsimmissionen. Auch die Hemmschwelle zum Abstellen von Nebenabfällen dürfte deutlich größer sein, als bei konventionellen Abfallbehältern.

#### Wechsel von Teilservice auf Vollservice

Bisher war ein Wechsel von Teilservice auf Vollservice nur zum Jahreswechsel möglich. Mit der geänderten Regelung kann die Serviceart Vollservice zu jedem Quartalsbeginn beantragt werden.

#### Änderungen beim Sperrmüllservice

Der Sperrmüllservice kann jetzt auch per Email beantragt werden. Gleichzeitig können jetzt auch Fensterrahmen über den Sperrmüllservice entsorgt werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

- **Synopse (Abfallsatzung alt – neu) – Anlage 1**
- **Abfallsatzung 2011 – Anlage 2**